

Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie)

Vom 19. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Grundsätze.....	2
§ 2 Bereitstellung von Sportanlagen	2
§ 3 Zuschüsse.....	2
§ 4 Förderung der Jugendarbeit.....	2
§ 5 Betriebs- und Unterhaltungskosten.....	3
§ 6 Beschaffung von Sportgeräten	4
§ 7 Sportanlagenanmietung	4
§ 8 Sportabzeichen.....	4
§ 9 Vereinsjubiläen	4
§ 10 Errichtung, Umbau, Erweiterung von Sportanlagen und Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs.....	4
§ 11 Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen	5
§ 12 Stadtsportverband Beckum e. V.	5
§ 13 Veranstaltungen des Vereins- und Schulsports.....	6
§ 14 Förderung im Einzelfall	6
§ 15 Beantragungsverfahren.....	6
§ 16 Datenschutz.....	6
§ 17 Inkrafttreten	7

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am 19. Mai 2020 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Sport ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens mit hoher sozial- und gesundheitspolitischer Bedeutung. Die Stadt Beckum (im Folgenden Stadt) hat das Ziel, insbesondere den Schul- und Vereinssport sowie den Jugendsport zu beleben und zu fördern.
- (2) Die Stadt fördert den Sport im Stadtgebiet insbesondere durch den Bau, die Unterhaltung und die Bereitstellung von Sportanlagen zu Übungs- und Wettkampfpzwecken sowie durch die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (3) Die Entscheidung über Anträge nach dieser Richtlinie trifft die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister, soweit diese nicht dem zuständigen Ausschuss oder dem Rat der Stadt vorbehalten ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Sportförderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2

Bereitstellung von Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen werden nach Maßgabe einer gesonderten Nutzungs- und Gebührensatzung für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 3

Zuschüsse

Zuschüsse erhalten:

- a) der Stadtsportverband Beckum e. V.
- b) Sportvereine, die
 - ihren Sitz in der Stadt Beckum haben,
 - im Vereinsregister eingetragen sind,
 - als gemeinnützig anerkannt sind,
 - eine Jugendabteilung unterhalten und
 - Mitglied im Stadtsportverband Beckum e. V. sind.
- c) sonstige Sportgemeinschaften, soweit ein öffentliches Bedürfnis oder Interesse besteht.

§ 4

Förderung der Jugendarbeit

- (1) Sportvereinen wird jährlich für jedes ortsansässige Mitglied unter 18 Jahren ein Zuschuss von mindestens 2,50 Euro gewährt.

- (2) Darüber hinaus wird den Sportvereinen, die eine Jugendabteilung unterhalten, ein jährlicher Sockelbetrag von bis zu 125,00 Euro als Pauschalzuschuss gewährt.
- (3) Eine Jugendabteilung wird unterhalten, wenn mindestens 7 bei der Sporthilfe versicherte Mitglieder des Vereins unter 18 Jahre alt sind.
- (4) Maßgebend sind die Angaben der Sportvereine im Rahmen der Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. des jeweiligen Jahres, die der Stadt bis zum 31. März vorzulegen sind. Hierbei ist ergänzend anzugeben, wie viele Mitglieder unter 18 Jahren ortsansässig beziehungsweise auswärtig sind.

§ 5

Betriebs- und Unterhaltungskosten

- (1) Sportvereinen werden für selbst unterhaltene Sportanlagen folgende Jahreszuschüsse gewährt.
 - a) Rasenplatz..... 500,00 Euro,
 - b) Tennenplatz..... 250,00 Euro,
 - c) Kleinspielfeld/Gymnastikwiese je..... 50,00 Euro,
 - d) Tennisanlage (je Tennisplatz) 50,00 Euro,
 - e) Wurfplatz (Speer-, Diskus-, Kugel- und Hammerwurfplatz)
sowie Sprunggrube je 25,00 Euro,
 - f) pro Trainingsbeleuchtung für eine Spielfläche
(eine Sportplatzhälfte beziehungsweise einen Tennisplatz) 50,00 Euro,
 - g) Umkleidegebäude mit sanitären Anlagen (je Umkleideeinheit)..... 50,00 Euro,
 - h) Jugend- und Versammlungsräume
10 Quadratmeter entsprechen einer Berechnungseinheit,
bis zu 20 Einheiten je 25,00 Euro,
 - i) Schießstand (je Bahn)..... 10,00 Euro,
 - j) Reitplatz 100,00 Euro,
 - k) Reithalle bis 1 000 Quadratmeter je Quadratmeter..... 0,50 Euro,
 - l) Luftsportanlage 500,00 Euro,
 - m) Kletteranlage 100,00 Euro,
 - n) Bootshaus..... 100,00 Euro.
- (2) Für nachgewiesene laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten (zum Beispiel Pacht, Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Strom, Gas, Wasser, Öl, Reinigung, Pflege, Platzwart) wird nach Abzug der zweckgebundenen Einnahmen ein Zuschuss gewährt.
- (3) Zuschüsse werden nur im Verhältnis für die ortsansässigen Mitglieder gewährt.
- (4) Anträge sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr zu stellen.

§ 6**Beschaffung von Sportgeräten**

- (1) Sportvereinen wird zur Beschaffung von Sportgeräten ein Zuschuss von bis zu 50 Prozent des nach Abzug der Zuschüsse Dritter verbleibenden Fehlbetrages gewährt, wenn der Wert der zu beschaffenden Sportgeräte den Betrag von 250,00 Euro brutto übersteigt.
- (2) Mit dem Antrag sind neben einer Begründung zur Notwendigkeit der Beschaffung ein Kostenvoranschlag sowie der Finanzierungsplan mit Angabe der Gesamtkosten, der Eigenleistung des Vereins und den Förderbescheiden Dritter vorzulegen.
- (3) Über die im Laufe eines Kalenderjahres eingehenden Anträge wird zum 30. November entschieden.

§ 7**Sportanlagenanmietung**

- (1) Den Sportvereinen, die zu Trainings- oder Wettkampfzeiten für Mitglieder unter 18 Jahren notwendige Sportanlagen anmieten, die von der Stadt nicht zur Verfügung gestellt werden können, werden für diese Zeiten Zuschüsse gewährt.
- (2) Über die im Laufe eines Kalenderjahres eingehenden Anträge wird zum 30. November entschieden.

§ 8**Sportabzeichen**

Zur Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens wird dem Stadtsportverband Beckum e. V. jährlich ein Pauschalzuschuss gewährt.

§ 9**Vereinsjubiläen**

Sportvereinen werden für Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse gewährt:

Jubiläum nach 25-jährigem Bestehen.....	125,00 Euro,
Jubiläum nach 50-jährigem Bestehen.....	250,00 Euro,
Jubiläum nach 75-jährigem Bestehen.....	375,00 Euro,
Jubiläum nach 100-jährigem Bestehen	500,00 Euro.

Für nachfolgende Jubiläen im 25-jährigen Rhythmus werden die Beträge entsprechend angepasst.

§ 10**Errichtung, Umbau, Erweiterung von Sportanlagen
und Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs**

- (1) Zu den Kosten der Errichtung, des Umbaus und der Erweiterung vereinseigener Sportanlagen kann ein Zuschuss gewährt werden. Dies gilt auch für Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs.

- (2) Mit dem Antrag sind eine Begründung zur Notwendigkeit, Baupläne, ein Kostenvoranschlag sowie der Finanzierungsplan mit Angabe der Gesamtkosten, der Eigenleistung des Vereins und den Förderbescheiden Dritter vorzulegen. Anträge sind bis zum 1. Mai zu stellen.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass:
- a) eine Mindestdauer für die weitere zweckentsprechende Nutzung der geförderten Sportanlage gesichert ist. Die Bindungsfrist richtet sich nach der Höhe des Zuschusses:

Bis	10.000,00 Euro			mindestens 5 Jahre,
über	10.000,00 Euro	bis	15.000,00 Euro	mindestens 10 Jahre,
über	15.000,00 Euro	bis	25.000,00 Euro	mindestens 15 Jahre,
über	25.000,00 Euro	bis	50.000,00 Euro	mindestens 20 Jahre,
über	50.000,00 Euro	bis	100.000,00 Euro	mindestens 25 Jahre,
über	100.000,00 Euro			mindestens 30 Jahre,
 - b) die Deckung der Folgekosten langfristig gesichert ist,
 - c) der antragstellende Sportverein eine rechtsverbindliche Erklärung abgibt, dass der Zuschuss zweckentsprechend verwendet und die Bewilligungsbedingungen beachtet werden und
 - d) der Baubeginn erst nach der Zuschussbewilligung erfolgt.
- (4) Über die Verwendung des Zuschusses ist der Stadt 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme ein entsprechender Nachweis vorzulegen; Rechnungen und Zahlungsbelege sind beizufügen.

§ 11

Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen

Zu den Kosten folgender Veranstaltungen oder Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:

- a) überregionale Sportveranstaltungen,
- b) Stadtmeisterschaften und Volkssportveranstaltungen,
- c) Lehrgänge und Trainingslager,
- d) Teilnahme an Meisterschaften und
- e) Kosten für Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Jugendabteilungen.

§ 12

Stadtsportverband Beckum e. V.

- (1) Dem Stadtsportverband Beckum e. V. wird zur Wahrnehmung der Verbandsaufgaben jährlich ein Pauschalzuschuss gewährt.
- (2) Die Veranstaltungen des Stadtsportverbands Beckum e. V., zum Beispiel Stadtmeisterschaften und Volksveranstaltungen, werden im Rahmen der Möglichkeiten von der Stadt organisatorisch unterstützt.

§ 13

Veranstaltungen des Vereins- und Schulsports

- (1) Zur Intensivierung des Vereinssports unterstützt die Stadt die Sportvereine durch organisatorische Hilfe bei der Planung und Durchführung nationaler Veranstaltungen und überregionaler Veranstaltungen von besonderer Bedeutung.
- (2) Die Termine sind mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Im Schulsport werden in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und mit Unterstützung der jeweiligen Sportvereine in den verschiedensten Bereichen Stadtmeisterschaften und überregionale Veranstaltungen im Rahmen der Möglichkeiten von der Stadt organisatorisch unterstützt.

§ 14

Förderung im Einzelfall

In besonderen Einzelfällen können weitere Förderungen gewährt werden.

§ 15

Beantragungsverfahren

- (1) Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt. Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse nach § 8, § 9 und § 12. Soweit Antragsformulare unter www.beckum.de zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.
- (2) Anträge sind vor Beginn einer Maßnahme bei der Stadt einzureichen. Bei Zuschussanträgen ist die Notwendigkeit für die konkret zu bezeichnende Maßnahme zu begründen und sofern möglich durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen. Ferner ist die Höhe des erbetenen Zuschusses anzugeben.
- (3) Über die Höhe eines Zuschusses wird im Einzelfall entschieden, sofern sich diese nicht aus dieser Richtlinie ergibt.
- (4) Bei Antragstellung auf Grundlage dieser Richtlinie ist nachzuweisen, dass Zuschussmöglichkeiten Dritter (zum Beispiel Kreissportbund Warendorf e. V., Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., Land Nordrhein-Westfalen) ausgeschöpft wurden.
- (5) Ein Zuschuss ist nur für den bewilligten Zweck zu verwenden, eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadt zulässig.

Wird ein Zuschuss ohne die Zustimmung ganz oder teilweise nicht für den bewilligten Zweck verwendet, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

§ 16

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 15 erhobenen Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

- (2) Der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller wird ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) unter www.beckum.de zur Verfügung gestellt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 22. Dezember 1982 beschlossenen Sportförderungsrichtlinien der Stadt Beckum außer Kraft.